

**Kreisschreiben**  
des  
**Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen**  
**betreffend die Volksabstimmung vom 8. Juli 1951 über die**  
**Heranziehung der öffentlichen Unternehmungen zu einem**  
**Beitrag an die Kosten der Landesverteidigung**

(Vom 1. Mai 1951)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir die Volksabstimmung über das Volksbegehren für die Heranziehung der öffentlichen Unternehmungen zu einem Beitrag an die Kosten der Landesverteidigung auf Sonntag, den 8. Juli 1951, und, wo nötig, auf den Vortag, festgesetzt haben.

Wir werden Ihnen unsern Beschluss in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlag übersenden lassen und ersuchen Sie, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, AS 10, 915, bzw. 20. Dezember 1888, AS n. F. 11, 60, und 30. März 1900, AS n. F. 18, 119, sowie vom 27. Januar 1892, AS n. F. 12, 885, und vom 17. Juni 1874, AS n. F. 1, 116, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 3. April 1925, Bundesblatt 1925, Bd. I, 809, Bd. II, 137, vom 4. Oktober 1937, Bundesblatt 1937, Bd. III, 153, und vom 18. November 1938, Bundesblatt 1938, Bd. II, 771).

Insbesondere ermahnen wir Sie, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Ihnen dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

**Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen**

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimm- zettel	Besteuerung der öffent- lichen Unter- nehmungen	
			leere	ungültige		Ja	Nein
			}				
			}				

Absolutes Mehr: \_\_\_\_\_

Wir lassen Ihnen die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzettel zu-  
gehen wie an der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollen  
Sie durch Vermittlung Ihrer Staatskanzleien beförderlichst beim Druck-  
sachenbureau der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telegraphenverwaltung wird von uns angewiesen werden, seinerzeit  
die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks  
Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir  
ersuchen Sie daher, die in Ihrem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen  
(Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen  
sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Ihre Staats-  
kanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staats-  
kanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons  
telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder  
Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei,  
sind gebührenfrei, ebenso die telephonischen Meldungen, wenn die Verbind-  
ungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Wir benützen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt  
uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 1. Mai 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ed. von Steiger**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die  
Volksabstimmung vom 8. Juli 1951 über die Heranziehung der öffentlichen  
Unternehmungen zu einem Beitrag an die Kosten der Landesverteidigung (Vom 1. Mai  
1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1951
Date	
Data	
Seite	25-26
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 431

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.